

RS UVS Niederösterreich 1992/01/30 Senat-MD-91-090

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1992

Rechtssatz

Ist ein Überholmanöver noch vor dem Bereich der Sperrlinie begonnen und - um von der Gegenfahrbahn auf die eigene Richtungsfahrbahn zurückzukommen - von links nach rechts über jene Sperrlinie fahrend abgeschlossen worden, stellt dies keine Verwaltungsübertretung dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at